Düsseldorfer Zeitung.

№ 134. Samstag den 15. Mai. 1847.

☞ Die zweite Beilage zu Nr. 133 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 6. Mai.

(Schluß.)

Abg. Graf zu Eulenburg: Ich habe vorher bei Gelegenheit der Abstimmung über die Frage, ob der Vorsitzende der Abtheilung gewählt oder ernannt werden soll, geschwiegen, weil ich vollkommen unvorbereitet auf das Resultat gewesen bin, weil ich nicht denken konnte, daß die Versammlung einen Beschluß fassen könnte, der, meiner Ansicht nach, gegen alle praktischen Regeln verstößt. Es ist hier nicht die Rede von Provinzial-Landtagen; auf Provinzial-Landtagen kann ich mir wohl denken (ich bitte um Entschuldigung, ich komme nicht auf die Frage über die Wahl des Vorsitzenden zurück, sondern ich gebe nur eine Erläuterung, deren ich zu meinem ferneren Vortrage bedarf), daß sowohl der Referent als auch der Vorsitzende in einer Abtheilung gewählt werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil ich meine Kollegen nicht von einem Tage oder einer Woche her kenne, sondern Jahre lang, und weil ich ihre Fähigkeiten zu beurtheilen im Stande bin. Ganz anders ist es hier; die Praxis beweist es, daß in der Regel nur ein oder zwei Mitglieder aus jeder Provinz in dem Ausschusse sitzen; wie sollen wir den Vorsitzenden wählen können? (Ich will Sie über diesen Punkt nicht weiter inkommodiren.) Diese Frage liegt auf demselben Felde; wie sollen wir einen Referenten in der Abtheilung wählen, in der wir uns nur in zwei oder drei Mitgliedern aus unserer Provinz vertreten finden; wir kennen Keinen. Die Abtheilungen werden in den ersten Tagen zusammengesetzt; wir kennen die Fähigkeiten nicht; was ist die Folge davon? daß diese Wahl eine beschränkte ist, denn wir müssen uns, wenn es zur Wahl kommt, entschließen, uns bei seinen Landsleuten zu erkundigen, und wir geben dann unsere Stimme in dem Sinne seiner Landsleute ab; es ist das eine beschränkte Wahl. In den Motiven der Minorität ist noch ein Grund angegeben, der mir vollständig unverständlich ist, nämlich in den Worten:

„Für ersteres Geschäft die Ernennung stattfinden zu lassen, werde weniger Bedenken finden, wohl aber drängten sich solche für den Fall auf, daß Referent eine der seinigen entgegengesetzte Meinung mit voller Ueberzeugung im Gutachten vertheidigen solle."

Wie man dies als einen Grund für die Wahl eines Referenten anführen kann, ist mir völlig unbegreiflich, denn es setzt nothwendig voraus, daß die Wahl auf einen Mann fallen müsse, der entweder gar keine Meinung oder zwei hätte, denn in dem Fall, die Meinung seiner Gegner in das Protokoll aufnehmen zu müssen, ist ein jeder Referent, mag er erwählt oder ernannt seyn. Ich glaube, daß es zum ersten Erforderniß gehört, daß ein Jeder sein festes Glaubensbekenntniß, seine eigene Meinung habe, und mehr oder weniger wird sie ein Jeder haben. Wie soll ich mir also erklären, daß die Wahl des Referenten deswegen zweckmäßig seyn solle, weil sie möglicherweise auf einen Mann fallen kann, der nicht in der unangenehmen Lage seyn möchte, auch die entgegengesetzte Meinung in das Protokoll frei aufzunehmen. Abgesehen von allen diesen Einzelnheiten, spreche ich mich gegen das Prinzip sämmtlicher Wahlen in dieser Beziehung aus und protestire daher gegen die Wahl des Referenten, und wünsche, daß dieselbe frei dem Beschlusse des Marschalls überlassen bleibe.

Abg. Aldenhoven: Als ich in den ersten Tagen unseres Zusammenseyns die Anträge über die Abänderung des Geschäfts-Reglements stellte, habe ich mir alle schlimmen Fälle möglich gedacht, also auch denjenigen, daß wir nicht die Befugniß haben möchten, den Dirigenten in der Abtheilung zu ernennen. Nachdem es der hohen Versammlung beliebt hat, diese Frage bejahend zu beantworten, lege ich auf die Wahl des Referenten nicht mehr ein wesentliches Gewicht. Wenn aber dies nicht der Fall gewesen wäre, so würde ich um so strenger daran festgehalten haben, um uns diejenigen Rechte zu retten, die noch für die Versammlung wünschenswerth zu seyn schienen. Ich erkläre also, daß ich auf den vorgeschlagenen Antrag nicht mehr das Gewicht lege, welches ich in dem entgegengesetzten Fall darauf gelegt hätte.

Eine Stimme (vom Platze): Ziehen Sie das Amendement zurück!

Abg. Aldenhoven: Das steht nicht in meiner Macht.

Abg. v. der Heydt: Die Minorität der Abtheilung, zu welcher ich bei diesem Paragraphen gehört habe, hatte es für sehr wesentlich gehalten, daß der Referent erwählt werde. Einmal ist es fast in allen ständischen Versammlungen Sitte, daß der Bericht, der Namens der Versammlung ertheilt wird, auch von denjenigen Mitgliedern, welche die Versammlung selbst bezeichnete, erstattet wird. Im vorliegenden Falle soll, nach den Bestimmungen des Geschäfts-Reglements, das Gutachten erst dann abgefaßt werden zu denen man sich selbst bekennt, besser hervorheben, als die Gründe auf Grund des Protokolls und da ist es denn allerdings eine sehr mißliche Sache, wenn der Referent nicht zu der Mehrzahl gehört, die sich zu dem Gutachten bekennt. Es ist nicht unmöglich, ein solches Gutachten abzustatten, aber es ist schon früher angeführt, daß Fälle vorkommen können, in denen es nicht sehr zweckmäßig ist. Immer wird man die Gründe, wenn die Berathung im Kollegium beendigt ist, abgefaßt werden zu denen man sich nicht selbst bekennt; und deshalb hat die Minorität für die Wahl des Referenten gestimmt.

Abg. v. Gaffron (vom Platz): Ich wollte mir ....

(Viele Stimmen: Abstimmung.)

(Der Redner setzt sich wieder.)

Marschall: Der Redner darf von Niemanden unterbrochen werden.

Abg. v. Gaffron (vom Platz): Ich wollte mir nur wenige Worte zur Entgegnung erlauben, daß ich selbst schon mehreremale in dem Falle gewesen bin, und Viele unter uns mögen es gewesen seyn, ein Referat gegen meine Ueberzeugung auszusprechen. Ich glaube, daß das Gewissen es einem Jeden zur Pflicht macht, sowohl die eine als die andere Seite frei und klar auszusprechen. Wenn das Referat in dem von einem früheren Redner angeführten Falle nicht so ausfiel, wenn die Gründe der entgegengesetzten Partei nicht ausgeführt wurden, so begreife ich nicht, wie der Landtag ein solches Gutachten hatte durchgehen lassen können.

(Von vielen Seiten: Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich schließe die Debatte und frage: Soll der Referent von der Abtheilung ernannt werden? Diejenigen, die dafür stimmen, bitte ich aufzustehen.

(Die Majorität dagegen.)

Referent: (Liest ad §. 12 des Abtheilungs-Gutachtens vor).

„Ad §. 12 äußert Petent Aldenhoven,

es sey dringend zu wünschen, daß Königliche Beamte nur auf Verlangen einer Abtheilung den Berathungen derselben beizuwohnen befugt seyen.

Diese Ansicht fand im Ausschusse keine Unterstützung, weil man den Vortheil nicht verkennen zu dürfen glaubte, welchen sofortigen Mittheilungen von mit dem Geiste der Verwaltungs-Behörden vertrauten Fachmännern auf Berathungen nothwendig ausüben müßten.

Dabei glaubt indeß die Abtheilung die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, wie es ihr außer Zweifel scheint, daß nach den bestehenden Bestimmungen auch den Abtheilungen das Recht zustehe, ihrerseits, wenn sie es für wünschenswerth erachten, die Anwesenheit eines Vertreters der Regierung bei ihren Berathungen zu beanspruchen."

Marschall: Die Abtheilung hat dieses Amendement nicht unterstützt; es fragt sich daher, ob es hier Unterstützung findet. (Geschieht nicht).

Ich gebe dem Herrn Abg. v. Vincke das Wort, um ein Amendement zu stellen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Es ist bereits von dem Herrn Landtags-Marschall nachgegeben worden, daß die Antragsteller den Berathungen ihrer Anträge in den Abtheilungen beiwohnen dürfen, um ihren Antrag näher und besser zu motiviren, als dies durch schriftliche Aufführung der Gründe möglich werden würde, und als die Kürze der Zeit es gestattet, namentlich so lange eine Präklusivfrist für den Eingang der Petitionen besteht, und ist ihnen hierbei zugleich das Recht eingeräumt, sich im Laufe der Debatte zur Begründung ihres Antrages und zur Erwiederung der Gegengründe zu äußern, ohne jedoch das Recht zu haben, ein Votum abzugeben. Es hat sich dies Verfahren als praktisch bewährt und ist von der Mehrzahl der hohen Versammlung als solches erkannt worden. Da es sich aber jetzt um die Abänderung und Emendirung des Geschäfts-Reglements handelt, so scheint es mir zweckmäßig, das, was von dem zeitigen Herrn Landtags-Marschall nachgegeben ist, auch als Norm für den Vereinigten Landtag durch bestimmte Worte im Geschäfts-Reglement auszusprechen, und deshalb habe ich den Verschlag gemacht, daß dem §. 12. folgende Worte hinzugefügt werden: „dem Antragsteller ist gestattet, den Verhandlungen in den Abtheilungen mit dem Recht der Erörterung, ohne Votum, beizuwohnen, und sind die Vorsitzenden der Abtheilungen verpflichtet, ihm Kenntniß von der Zeit der Berathung u. s. w." (Liest vor).

Marschall. Wird dieses Amendement unterstützt? (Geschieht hinreichend).

Wünscht Jemand über dasselbe zu sprechen?

Eine Stimme (vom Platze): Ich wollte mir nur die Frage erlauben, in welcher Weise der Antragsteller an den Berathungen in der Abtheilung Theil nehmen soll.

Abg. Frhr. v. Vincke: Wenn diese Frage an mich gerichtet ist, so antworte ich, daß er in der Weise an den Berathungen Theil nimmt, daß er eben anwesend ist. (Gelächter. Mehrere Stimmen: Sehr gut!)

Marschall: Ich ersuche die Mitglieder, welche für das Amendement stimmen wollen, aufzustehen. (Große Majorität für das Amendement).

Referent: (Liest ad §. 13 des Gutachtens vor.)

„Ad §. 13 trägt derselbe Petent darauf an, daß die reglementarische Bestimmung, welche dem Marschall die Befugniß verleiht, den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen, dahin eine Aenderung erfähre, daß jenen Vortrag nur ein von der Abtheilung erwählter Referent halten dürfe.

Eine in diesem Sinne gestellte Frage gewann in der Abtheilung Stimmen-Gleichheit, bei welcher jedoch der Vorsitzende sich für Ablehnung des Antrages entschied.

Die von beiden Seiten angeführten Motive waren im Allgemeinen denen konform, welche ad §. 9 näher hervorgehoben sind, und wurde demnächst bemerkt, daß gewiß nur in seltenen Fällen, z. B. bei momentaner Behinderung des Referenten der Abtheilung, der Marschall sich bewogen finden möchte, dessen Amt im Plenum einem Anderen zu übertragen."

Eine Stimme (vom Platz): Ich halte es für überflüssig, daß darin angegeben ist, der Vorsitzende habe sich für die Ablehnung des Antrages entschieden, so viel mir bekannt, ist dem Vorsitzenden eines Ausschusses kein Vorzug bei Stimmengleichheit eingeräumt worden.

Abg. v. Brünneck: Ich glaube dieser Ansicht beitreten zu müssen. Das Geschäfts-Reglement hat diesen Fall nicht vorgesehen, und ich glaube daher nicht, daß der Vorsitzende einer Abtheilung bei Gleichheit der Stimmen eine entscheidende Stimme haben kann.

Vorige Stimme: Es sind die Befugnisse des Vorsitzenden der Abtheilung in §. 10 des Geschäfts-Reglements ausgesprochen, dieses Vorzugs darin jedoch nicht erwähnt.

Landtags-Kommissar: Vielleicht kann ich den entstandenen Zweifel durch die Bemerkung beseitigen, daß die Abtheilungen überhaupt keine Entscheidungen haben, also auch bei ihnen von einer entscheidenden Stimme des Vorsitzenden nicht die Rede seyn kann, diese wenigstens keinen Einfluß übt. Die Stimmen werden einfach gezählt, und das Referat muß die verschiedenen Ansichten darstellen. Deshalb kann, ich wiederhole es, von einer entscheidenden Stimme des Vorsitzenden niemals die Rede seyn. Ich hoffe, daß diese Erklärung genügen wird, um über das erregte Bedenken fortzugehen.

(Zeichen der Beistimmung in der Versammlung.)

Marschall: Die zu berathende Frage ist: ob von der Abtheilung der Referent für den Vortag in der Plenal-Versammlung ernannt werden soll.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich möchte mich doch dafür aussprechen, daß dem Landtags-Marschall das Recht vorbehalten würde, nach seiner Wahl den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen. In den meisten Fällen wird es zwar wünschenswerth seyn, den Referenten der Abtheilung beizubehalten; es sind aber Fälle denkbar, wo es zweckmäßig erscheint, einen anderen zu ernennen. Das Geschäfts-Reglement, wie es besteht, überläßt die Wahl dem Marschall, und ich halte es im Interesse unserer Freiheit für wünschenswerth, daß es bei dem Reglement verbleibe.

Abg. Aldenhoven: Es scheint mir viel eher in der Beurtheilung der Abtheilung zu liegen, welcher ihrer Mitglieder vorzüglich geeignet ist, den Vortrag in der Plenar-Versammlung abzuhalten. Wie kann der Marschall sich in jede einzelne Petition so hineindenken, daß er für alle spezielle Fälle einen Referenten aus der Abtheilung herauszuziehen vermag. Es übersteigt die menschliche Kraft, daß er bei den vielen Hunderten von Gesuchen die zweckmäßigsten Referenten auswählen soll. Es scheint vielmehr ganz angemessen, daß die Abtheilung selbst oder der Vorsitzende, der von ihr gewählt ist, auch den Referenten bestimme, welcher die von ihr berathene Sache in der Plenar-Sitzung vorzutragen hat, damit wir nicht zuviel Zeit an unnöthige Diskussionen verschwenden.

Marschall: Die Frage ist: „Soll der Vorsitzende der Abtheilung den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung ernennen?"

Abg. v. Auerswald: Es ist wohl nöthig, zu bemerken, daß hier nur von den Vereinigten Kurien die Rede ist.

Referent Freiherr v. Katte: Die Bestimmungen für die Vereinigten Kurien finden auch auf die Kurie der drei Stände Anwendung.

Abg. v. Auerswald: Ich wollte mir noch die Bemerkung erlauben, daß weder von der Abtheilung, noch von einem der Redner irgend ein Grund für diese Bestimmung angegeben ist und ich unfähig bin, zu erkennen, warum die Ernennung des Referenten, der sachgemäß nur aus der begutachtenden Abtheilung hervorgehen kann, dem Marschall übergeben werden soll, und ich wünsche, daß auch dafür Gründe angegeben werden.

Abg. Graf v. Schwerin: Wenn mir mein verehrter Freund erlauben will, ihm meine Gründe anzugeben, so sind es diese: Es ist eine Befugniß des Marschalls, den Referenten für das Plenum zu ernennen, und nur usus, daß der Referent, der für die Abtheilung ernannt ist, den Vortrag im Plenum übernimmt. Meiner Meinung nach, wird das Abtheilungs-Gutachten für die Plenar-Versammlung dem Marschalle übergeben, dann ernennt dieser den Referenten für das Plenum, und er wird gewöhnlich den zum Refe-

renten nehmen, der es in der Abtheilung war. Es liegt aber eine Beschränkung der Freiheit darin, wenn man ihn zwingen wollte, immer den Referenten zu nehmen; die Berathung des Plenums wird dadurch beschränkt.

Abg. v. Auerswald: Es könnte die erwähnte Beschränkung nur dann stattfinden, wenn die Freiheit erst als Natur anerkannt würde, was ich jedoch nicht vermag.

Eine Stimme (vom Platze): Wenn ich das Gutachten recht verstehe, ob der Marschall den Referenten ernennt, oder ob die Wahl des Referenten der Abtheilung zustehe, so scheint es mir zweckmäßig, die Wahl der Abtheilung zu überlassen.

Andere Stimme (vom Platz): Ich habe die Ehre, Mitglied der Abtheilung zu seyn, und diese ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß es nur in Ausnahmefällen dem Marschall der drei Stände-Kurien gestattet seyn möge, einen anderen Referenten zu ernennen. Wir haben angenommen, daß es der Referent der Abtheilung seyn werde; aber dem Marschall möge es in Ausnahmefällen zustehen, einen anderen zu ernennen. Von diesem Grundsatz ist die Minorität ausgegangen.

Viele Stimmen: Abstimmung — Abstimmung!

Marschall: Ich wiederhole nochmals die Frage:

„Soll die Wahl des Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung von dem Vorsitzenden der Abtheilung abhängen?"

(Die Frage wird von Einigen nicht recht verstanden und wird deswegen so gestellt).

Soll der Vorsitzende der Abtheilung den Referenten zum Vortrage in der Plenar-Versammlung ernennen? (Große Majorität.)

Es scheinen über zwei Drittel vorhanden zu seyn, wird es aber verlangt, so werde ich die Zählung vornehmen lassen.

Abg. Möwes: Ich erachte diese Frage für außerordentlich wichtig, weil sie einen Eingriff in die Rechte des Marschalls der drei Kurien betrifft, wenn der Dirigent der Abtheilung die Geschäftsform für das Plenum bestimmt. Ich halte dafür, daß gezählt werden müsse.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich halte die Frage gleichfalls für sehr wichtig, aber der Uebersicht nach scheint es unzweifelhaft, daß zwei Drittel vorhanden sind und wir das zeitraubende Zählen nicht vorzunehmen brauchen.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß das Amendement, welches zur Frage gestellt worden, weder angemeldet, noch diskutirt ist. Das angemeldete, in dem gedruckten Gutachten enthaltene Amendement lautet: „Es soll die reglementarische Bestimmung, welche dem Marschall die Befugniß verleiht, den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung zu ernennen, dahin geändert werden, daß jenen Vortrag nur ein von der Abtheilung erwählter Referent halten dürfe", und lediglich über dies Amendement hat, wenn mein Ohr mich nicht getäuscht, die Diskussion stattgefunden; so ist die Frage gestellt; erst während der Abstimmung hat der Antragsteller sein Amendement wesentlich verändert, und dann ist augenblicklich darüber abgestimmt. Das halte ich für eine Verletzung des Reglements.

Marschall: Da die Abstimmung nicht ganz ersichtlich war, so werde ich die Diskussion nochmals darüber eröffnen.

Abg. v. Auerswald (vom Platz): Die Abstimmung ist schon geschehen.

Abg. Frhr. v. Vincke (vom Platz): Eine geschehene Abstimmung kann nicht annullirt werden.

Abg. Aldenhoven (vom Platz): Ich glaube, daß Niemand das Recht dazu hat, eine geschehene Abstimmung zu annulliren. Die Versammlung kann einem Amendement ihre Zustimmung auch ohne Diskussion ertheilen — im vorliegenden Falle ist dies geschehen. Die Versammlung hat die Abänderung des Amendements ohne Diskussion angenommen.

Marschall: Was die Abstimmung anbetrifft, so kann diese nicht rückgängig gemacht werden: es ist nur die Frage, ob $^2/_3$ der Stimmen vorhanden sind. Die Stimmen zu zählen, kann noch vorbehalten bleiben.

Abg. Möwes: Ich nehme meinen Antrag auf Zählung sehr gern zurück, da ich der Ansicht des Herrn Marschalls, daß $^2/_3$ der Stimmen vorhanden gewesen, vertrauen kann und vertrauen muß.

Landtags-Kommissar: Es ist mir nicht eingefallen, zu verlangen, daß die Abstimmung zurückgenommen oder annullirt werde, sondern ich verlange nur, daß zu Protokoll genommen werde, daß eine Abstimmung stattgefunden habe über ein nicht vorher gestelltes und nicht diskutirtes Amendement.

Abg. v. Auerswald (vom Platz): Ich weiß nicht, ob...

(Viele Stimmen verlangen, daß der Redner auf die Tribüne trete; während derselbe sich dorthin begibt, nimmt der Marschall das Wort.)

Marschall: Ich muß bemerken, daß, wenn dies ein Vorwurf ist, er allerdings mich allein trifft und ich ihn auf mich nehmen muß. Es mag richtig seyn, daß ich nicht lange genug gewartet habe, dessen muß ich mich anklagen; es ist aber einmal geschehen und die Sache steht nunmehr fest.

Abg. v. Auerswald: Ich kann die Ansicht des Herrn Königl. Kommissars, daß hier über ein nicht angemeldetes und nicht zur Diskussion gewesenes Amendement abgestimmt ist, noch nicht anerkennen. Es ist über das Amendement, was zur Abstimmung gebracht worden ist, diskutirt worden. Es hat eine Abänderung nur in einem einzigen Worte stattgefunden, welche sich meines Ermessens ganz von selbst verstand, nachdem bereits vorher beschlossen war, daß der Abtheilungs-Dirigent in der Abtheilung den Referenten ernennt, und ich möchte sagen, daß, wenn der Marschall in dem Augenblick der Abstimmung sich gefallen ließ, das Wort „Vorsitzende" aufzunehmen, dies eine naturgemäße Redactions-Verbesserung des Amendements war. Ich glaube nicht, daß es gut wäre, um mich eines Ausdrucks eines früheren Redners aus der Herren-Kurie zu bedienen, „um ein armseliges Wort zu markten, wo es sich blos um den Sinn handelt." Ich bin der Meinung, daß, wenn der Herr Kommissar die Güte haben wollte, es sich zurückzurufen, wie es ganz unmöglich war, über das Amendement in der ersten Fassung, daß nämlich die Abtheilung selbst den Referenten ernenne, abzustimmen, er vielleicht geneigt seyn wird, seine Erklärung zurückzunehmen.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich glaube, daß ich, wenn ich nicht irre, das einzige Mitglied aus der Minorität gewesen bin, der in dieser Frage gesprochen hat, und ich muß mir daher erlauben, darauf hinzuweisen, daß ich allerdings bei meiner Erörterung die Sache so verstanden habe, wie sie jetzt abgestimmt ist. Ich habe geglaubt, es stände in Frage, ob der Referent der Abtheilung, der von dem Vorsitzenden derselben ernannt sey, auch nothwendig der Referent des Plenums seyn müsse, und ich habe in dieser Meinung gesprochen. Ich glaube daher, daß das Amendement, insofern ich an der Diskussion Theil genommen habe, bereits vor der Abstimmung diskutirt war.

Abg. v. der Heydt: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Herr Marschall zweimal die Frage verlesen hat. Ich finde nicht, daß dem Königlichen Kommissar irgendwo das Recht gegeben ist, nach der Abstimmung das Verfahren einer Kritik zu unterwerfen; vor der Abstimmung stand es dem Herrn Kommissar frei, seine Bemerkungen zu machen, nach der Abstimmung aber scheint das Reglement ihm kein Recht dazu zu geben.

Landtags-Kommissar: Ich muß darauf bestehen, daß ich in meinem vollen Rechte gewesen bin. Nach dem Reglement kann ich zu jeder Zeit das Wort ergreifen. Ueberdies war es faktisch unmöglich, meine Einsprache gegen die Fragstellung früher einzulegen; die Frage wurde von dem Sekretär so gestellt, wie das Amendement gedruckt ist, in demselben Augenblick trat der Antragsteller auf und veränderte das Amendement, unmittelbar darauf wurde das so veränderte Amendement zur Frage gestellt. Nicht dieser Spezialfall, der allerdings sehr geringfügig ist, hat mich dazu verleitet oder vielmehr geleitet, gegen dies Verfahren aufzutreten; des Prinzips wegen aber erschien die Sache zu wichtig, als daß ich hätte schweigen dürfen. Nicht gegen den Herrn Marschall und eben so wenig gegen den Herrn Antragsteller wollte ich eine Rüge aussprechen; aber moniren mußte ich das Faktum, daß ein schriftlich eingereichtes und sogar gedrucktes Amendement diskutirt und in dem Augenblick, wo die Frage gestellt war, geändert und über das geänderte Amendement abgestimmt wurde. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Versammlung liegen kann, einen solchen Präcedenzfall unbemerkt hingehen zu lassen, und glaube somit auch im Interesse der Versammlung gesprochen zu haben.

Abg. Freiherr v. Vincke: Ich bin weit entfernt, dem Herrn Kommissar die Befugniß, zu jeder Zeit das Wort zu nehmen, bestreiten zu wollen, da sie ihm ausdrücklich im Reglement beigelegt ist, und ich glaube auch, daß sie bisher von Niemanden bestritten ist. Aber ich glaube auch, daß ihm keine Bemerkung über die Form und das Resultat unserer Abstimmung erlaubt ist, eben so wenig eine Bemerkung über den Geschäftsgang, welchen der Marschall nach §. 4 und den folgenden selbstständig zu bestimmen hat. Es ist an keiner Stelle gesagt, daß der Landtags-Marschall über jedes Amendement eine Diskussion stattfinden lassen muß; dies kann auch nirgend gesagt seyn, denn, wenn kein Redner das Wort verlangt, so hört die Diskussion von selbst auf. Uebrigens ist, wie der Abgeordnete aus Pommern bemerkt hat, das Amendement, wie es zur Abstimmung gelangt ist, von ihm verstanden worden und, weil er es so verstanden hat, hat er darüber auch gesprochen und diskutirt. Es ist nirgend gesagt, daß ein Amendement nur dann zur Diskussion kommen kann, wenn es vorher schriftlich eingereicht ist. Der §. 15 g. gibt dem Marschall selbst das Recht, Ausnahmen von dieser Nothwendigkeit der schriftlichen Einbringung des Amendements zuzulassen, und wenn es sich nur um die Abänderung eines Wortes handelt, die zudem durch eine kurz vorher erfolgte Abstimmung durchaus nothwendig wurde, so befand sich der Marschall im vollsten Rechte, das Amendement anzunehmen und, da Niemand das Wort darüber verlangt hatte, sofort zur Abstimmung überzugehen. Jetzt auf das Resultat der Abstimmung zurückzugehen, halte ich für bedenklich, und ich kann überhaupt Niemanden in diesem Saale das Recht zugestehen, auf eine stattgefundene Abstimmung irgendwie zurückzukommen. (Indem der Redner die Tribüne verlassen will, fragt der)

Marschall: Wollte der geehrte Abgeordnete nicht sogleich das Amendement zu §. 13 entwickeln?

Abg. Freiherr v. Vincke: Es ist von der Abtheilung vorgeschlagen worden, mit Bezug auf den von dem Abgeordneten für die Stadt Aachen gestellten Antrag zu §. 15g. Bestimmungen über eine feste Tagesordnung eintreten zu lassen. Ich bin mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden. Es hatte mir aber geschienen, als ob die Bestimmung über eine feste Tagesordnung nicht zu §. 15g. gehöre, indem es sich hier nur um die Einbringung von Amendements handelt, und ich war der Meinung, daß diese Bestimmung zu §. 13 gehöre. Der Referent hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig seyn würde, meinen Vorschlag bei der Berathung dieses Paragraphen zu entwickeln. Er steht in vollem Einklange mit dem Usus, der bisher in unseren Versammlungen stattgefunden hat; aber ich glaube, daß es zweckmäßig seyn würde, wenn er durch das Reglement selbst sanctionirt wird. Der Vorschlag, den ich mir zu §. 13 erlaube, lautet: (Liest denselben vor.)

Marschall: Wird das Amendement unterstützt? (Es findet Unterstützung.)

Marschall: Verlangt Jemand das Wort darüber? (Es erhebt sich Niemand.) Da Niemand das Wort verlangt hat, so werde ich das Amendement sogleich zur Abstimmung bringen.

Abg. Graf v. Stosch: Ich bitte um eine nochmalige Verlesung des Amendements.

Referent Freiherr v. Katte: (verliest das Amendement nochmals. Da viele Stimmen aus der Rheinprovinz erklären, das Amendement noch nicht deutlich vernommen zu haben, so verliest der Referent dasselbe zum drittenmale.)

Nun werde ich wohl verstanden seyn.

Marschall: Ich bitte diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, aufzustehen. (Das Amendement wird fast einstimmig angenommen.)

Referent Frhr. v. Katte: (verliest das Gutachten der Abtheilung zu §. 14):

„Ad §. 14 wurde auf den Antrag eines Abtheilungs-Mitgliedes die Frage diskutirt:

Beschließt die Abtheilung, dem Plenum vorzuschlagen, Se. Maj. den König zu bitten, den §. 14 dahin abzuändern, daß den Abgeordneten ihre Sitze ohne Rücksicht auf Provinzen durch das Loos angewiesen werden?

welche Frage 8 Stimmen verneinten und 4 bejahten.

Der Wunsch, die Abgeordneten der verschiedenen Provinzen einander näher zu bringen, alles anscheinend abgeschlossene Wesen zu beseitigen, und so dem Geiste eines Instituts, wie der Vereinigte Landtag, gemäß, denselben auch in dieser Beziehung als innig verbundenes Ganze darzustellen, leitete die Minorität; während die Majorität diese formelle Trennung für einflußlos hielt und Beibehaltung des bestehenden dem gesetzlichen System der Zusammensetzung des Vereinigten Landtages aus den einzelnen Provinzial-Landtagen für entsprechend und behufs besserer Uebersicht beim Stimmenzählen durch die Ordner unvermeidlich fand. Dabei hob sie hervor, daß selbst in Rücksicht der von den Abgeordneten auf den Provinzial-Landtagen eingenommenen Plätze dort ein verschiedenes Herkommen stattfinde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden in der Abtheilung wollte sogar jedes willkürliche Durcheinander der verschiedenen Stände, bevor durch sämmtliche Provinzen und Klassen gleichmäßige Besteuerung eingeführt sey, für nichts weniger als wünschenswerth gehalten wissen."

Ich muß dabei sagen, daß dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes in das Gutachten aufgenommen ist.

Abg. Mohr: Zu diesem Amendement (mehrere Stimmen: laut! noch lauter!) möchte ich eine Abänderung vorschlagen, nämlich, daß anstatt einer Verloosung es Jedem freistehen möge, sich seinen Platz zu wählen. Ich glaube, es hätte sehr viele Vortheile, namentlich bei der Abstimmung. Es würde sich viel besser übersehen lassen, man gruppirt sich (daß in dieser Versammlung gewissermaßen schon Parteien bestehen, kann nicht in Abrede gestellt werden), man würde sich einander nähern, diejenigen, die mehr oder weniger in der Opposition sind, rücken zusammen, und so würde die Abstimmung ungemein erleichtert. Was das Recht betrifft, diesen §. abzuändern, so habe ich die Ehre, zu bemerken, daß in der Herren-Kurie diese Frage bereits entschieden ist. Sie hat in ihrer allerersten Sitzung darüber berathen, wie sie die Sitze einnehmen wolle, und es ist beschlossen worden, eine Verloosung vorzunehmen. Wenn aber die Herren-Kurie das Recht hatte, was ich ihr vollkommen zuerkenne, in dieser Beziehung selbstständig zu beschließen, so glaube ich, was das gemeinschaftliche Geschäfts-Reglement betrifft, daß wir dasselbe Recht haben.

Marschall: Wir haben es hier mit dem ursprünglichen Antrag der Abtheilung zu thun. Derselbe geht dahin, ob die Plätze nach dem Loose angewiesen werden sollen?

Eine Stimme (vom Platze: nicht zu verstehen).

Abg. Graf v. Schwerin: Ich halte es für sehr indifferent, wie wir hier sitzen, und wünschen daher, daß Se. Majestät in einer Zeit, wo wir weit wichtigere Bitten auszusprechen haben, mit einer solchen Bitte nicht behelligt werde, und darum bin ich gegen den Antrag. (Ruf zur Abstimmung).

Marschall: Ich bringe die Frage zur Abstimmung: Sollen die Plätze nach dem Loose angewiesen werden? (Findet keine Unterstützung). Da wir jetzt zu einem Gegenstand kommen, der vielleicht eine längere Berathung nöthig macht, so schließe ich die Sitzung und bitte, sich morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung derselben einfinden zu wollen.

Ich bin noch gefragt worden, was, wenn die Fortsetzung der Berathung die auf morgen anberaumte Sitzung nicht ausfüllt, hierauf vorgenommen werden soll. Es liegt jetzt vorbereitet nichts weiter vor, als das Gutachten wegen Ergänzung der Herren-Kammer. Sollten wir also noch Zeit haben, so werden wir noch dieses Gutachten vornehmen.

(Schluß der Sitzung um $3^1/_2$ Uhr).

Sitzung der Herren-Kurie am 8. Mai.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms, gegen halb 11 Uhr Vormittags.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Schon am 1. d. M. ist Königlicher Bescheid auf den gemeinschaftlichen Antrag beider Kurien in Beziehung auf das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens eingegangen. Ich würde ihn schon früher vorgelegt haben, wenn seit der Zeit Material für eine Sitzung vorgelegen hätte. Ich habe also jetzt diesen Königlichen Bescheid bekannt zu machen und bitte den Herrn Sekretair, ihn zu verlesen.

Sekretair von Krosigk verliest diesen Allerhöchsten Bescheid, welcher so lautet:

(Vergl. die bereits „Düsseld. Ztg." Nr. 126, Beilage, gegebene Allerhöchste Kabinets-Ordre.)

Marschall: Weitere Mittheilungen, welche ich der hohen Versammlung zu machen habe, beziehen sich auf zwei Anträge, welche rechtzeitig, vor Ablauf der gesetzten Frist, eingegangen sind, von mir auch der Abtheilung schon zugewiesen wurden; aber heute ist es aus dem schon angeführten Grunde erst möglich, sie anzukündigen, nämlich der An-

trag des Grafen von der Asseburg-Falkenstein, betreffend einige Maßregeln gegen den Nothstand, denselben, den das geehrte Mitglied schon bei der letzten Berathung vorgeschlagen hatte; dieser Antrag ist der Abtheilung für Abschätzung der Grundstücke schon zugewiesen. Ein weiterer Antrag des Grafen von Kielmannsegge betrifft die Beschränkung der Ansässigmachung und die Verpflichtung zur Einlage in eine Sparkasse, ein Antrag, der der Abtheilung für verschiedene Gegenstände bereits zugewiesen worden ist.

Aus den stenographischen Berichten der andern Kurie hat die hohe Versammlung schon entnehmen können, welche Mittheilung mir am 26. v. Mts. von dem Marschall der andern Kurie gemacht worden ist. Es ist nämlich von etwa 138 Mitgliedern der anderen Kurie dem Marschall der anderen Kurie ein Schreiben zugegangen, welchem Schreiben eine Erklärung dieser Mitglieder beigelegen hat, nach welcher sie die Gesetzgebung des 3. Februar in mehreren Punkten nicht in Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung halten und den Antrag machen, daß diese Erklärung einer Abtheilung ihrer Kurie überwiesen werde, damit sie von der Versammlung zum Beschlusse erhoben werden könne. Der Marschall der anderen Kurie hat erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung dieser Gegenstand, wenn von irgend einer Versammlung, dann von der Versammlung der Vereinigten Kurie berathen werden müsse, weil er anzunehmen sey als im Zusammenhange stehend mit der Berathung über die Adresse an Se. Majestät den König. Er hat hierauf mit Zustimmung des Antragstellers, mit Zustimmung der Unterzeichner des Schreibens an ihn, dieses Schreiben mit seiner Beilage an mich eingeschickt. Ich bin nun über die Ansicht, welche ich über die Sache zu fassen habe, nicht im Zweifel. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Gegenstand von der Versammlung der beiden Kurien nicht berathen werden kann und zwar einmal darum, weil die Debatte über die Adresse an Se. Majestät den König für vollständig geschlossen und abgethan angesehen werden muß, und dann auch aus dem Grunde, weil der Gegenstand nach meiner Ansicht überhaupt in keiner von unseren Versammlungen zur Berathung kommen kann. Er bewegt sich nämlich in keiner von den Formen, die durch das Gesetz und die Geschäftsordnung vorgeschrieben sind; er enthält keine Bitte, er enthält keine Beschwerde. Daß er sich aus diesem Grunde nicht eignet zur Berathung in einer von unseren ständischen Versammlungen, das hat der Marschall der anderen Kurie sehr richtig erkannt, indem er Petitionen, welche ganz denselben Gegenstand betrafen, welche dasselbe enthielten, was die Erklärung enthält, ohne Anstand der Abtheilung der anderen Versammlung zur Berichterstattung an die Versammlung zugewiesen hat. So unzweifelhaft ich über meine Ansicht aber auch bin, so halte ich es doch für angemessen, ich halte es für nothwendig, die Ansicht dieser hohen Versammlung darüber zu vernehmen, welchen Gang sie in dieser Sache einzuschlagen für thunlich und für erforderlich hält. Es ist die Mitwirkung dieser Versammlung in Anspruch genommen; es würde mehr seyn, als ich zu thun vermag, wenn ich nun erklären wollte, die Versammlung habe diese Mitwirkung eintreten zu lassen oder sie habe sie zu versagen. Ob sie sie will eintreten lassen, hat die Versammlung zu beurtheilen, ob sie sie versagen will, wird sie gleichfalls zu beurtheilen haben. Das ist die Absicht, in welcher ich den Gegenstand hier zur Sprache bringe, indem ich hinzufüge, daß zur Sache selbst keine Bemerkungen zu machen sind, daß der Gegenstand selbst nicht unserer Berathung unterliegt, sondern nichts Anderes die Absicht ist und nichts Anderes die Absicht seyn kann, als die Ansicht der Versammlung darüber zu vernehmen, ob sie ihre Mitwirkung will eintreten lassen oder nicht.

Fürst v. Lychnowski: Ich kann mich im Wesentlichen mit dem, was Ew. Durchlaucht gesagt haben, einverstanden erklären. Ich sehe nicht ab, wie irgend ein Zweifel hier vorliegen kann, welches in diesem Falle die Stellung der Herren-Kurie seyn muß; und indem ich mich auf dem Gebiet bewege, welches Ew. Durchlaucht am Schlusse Ihrer Rede selbst vorgezeichnet haben, entferne ich mich in allem dem, was ich die Ehre haben werde, hier zu sagen, von dem eigentlichen Tenor dieser Deklaration, Erklärung, Protest oder wie man sie sonst nennen mag, der nicht vor unser Forum jetzt gehört. Die Fälle, in denen die Herren-Kurie mit der Kurie der drei Stände in vereinigter Sitzung zu berathen hat, sind durch das Gesetz eben so deutlich als speziell vorgeschrieben. Der §. 14 der ersten Verordnung nach dem Königlichen Patent vom 3. Februar ist zu oft hier und an einem anderen Orte Gegenstand der Erwähnung gewesen, als daß es nöthig sey, auf seinen Inhalt speziell zurückzukommen. Er enthält die beiden Fälle der Anleihe und der Steuern. Daß hier von beiden nicht die Rede ist, versteht sich von selbst. Was nun einzelne Ausnahmen anbelangt, so haben sich, wenn ich den Gang unserer Debatten richtig aufgefaßt habe, seit der Eröffnung dieses Landtages zwei gezeigt: die erste bei der Debatte über die Adresse und die zweite bei der Debatte über die Hülfskassen. Ich werde mir erlauben, den zweiten Fall zuerst zu berühren. Was die Hülfskassen betrifft, so werde ich mich des Ausdrucks bedienen, den ich als zuerst designirter Referent dieser Abtheilung aus dem Munde des Königl. Kommissars in einer Privat-Anfrage vernommen habe; er nannte sie damals hors d'oeuvres. Es war also etwas, das weder eine Proposition, noch ein Postulat, noch sonst etwas war, das im Gesetz vorgesehen ist, sondern es war eine Königliche Gabe, über deren Annahme wir befragt wurden, und es war beiden Kurien recht, daß über die Annahme dieser Königlichen Gabe beide Kurien vereinigt zu berathen hatten. Was nun die Adresse betrifft, so wird Niemanden in dieser hohen Versammlung entgangen seyn, daß zuerst ein großer Zweifel obzuwalten schien, ob die Herren-Kurie bei der Adreßdebatte gegenwärtig zu seyn hätte. Die Worte: „Dank-Adresse" und „Adresse" allein waren damals der Grund, worauf diese Debatte sich weiter stützte. Es wurde endlich beschlossen, daß, nachdem Se. Majestät zu dem ungetheilten Vereinigten Landtage gesprochen, auch der Vereinigte ungetheilte Landtag Sr. Majestät zu antworten und neben den Gefühlen des Dankes auch diejenigen Verwahrungen darzulegen habe, die unser Gewissen bedrängten. Damit muß ich gestehen, habe ich die Debatte für geschlossen erachtet. Es ist mir in dieser hohen Versammlung öfter direkt und indirekt vorgeworfen worden, auf konstitutionelle Gebiete anzuspielen oder konstitutionelle Vorbilder zu suchen. Ich hätte heute gern konstitutionelle Vorbilder gesucht, aber in allen konstitutionellen Debatten habe ich keine Nachfragen, keine Nachreden nach Königlichen Antworten auf Adressen gefunden. Ich befinde mich also auf einem ganz originellen Standpunkte und kann mich auf kein Beispiel berufen. Ich glaube auch nicht, daß es irgend Jemand in der zweiten Kurie, der zu dieser Adresse oder Denkschrift beigetragen und sie unterschrieben hat, eingefallen ist, sie vor die Vereinigte Kurie zu bringen. Und wenn ich schließlich diese Deklaration vor mir erblicke, so sehe ich darin eine Stelle: (Die Militairmusik auf der Straße unterbricht den Redener im Vortrag). Ich werde mir erlauben, meinen Vortrag auf einige Augenblicke zu suspendiren. (Nach einer Pause fährt der Redner fort): Erlauben mir Ew. Durchlaucht, sie zu verlesen:

(Liest. Vergl. Düsseld. Ztg. Nr. 130, S. 3, Spalte 3, die Erklärung der 137 Mitglieder der Kurie der drei Stände.)

Ob dann der Herr Marschall der Kurie der drei Stände den Antragstellern eine Alternative gesetzt hat oder nicht, ob sie diese angenommen haben oder nicht, ob, wie es heißt, ihnen gesagt worden ist: entweder nehmen sie Ihre Erklärung zurück, oder sie muß vor den Vereinigten Landtag kommen; ob diese Alternative ausgesprochen worden oder nicht, glaube ich, berührt uns gar nicht und geht uns nichts an. Wenn ich in einem Punkte nicht vollständig der Ansicht Ew. Durchlaucht bin, so ist es darin, daß Ew. Durchlaucht meinen, wir hätten zu entscheiden, ob wir mitwirken wollen oder nicht. Ich glaube, wir können eine Mitwirkung nur versagen, nie aber gewähren. Zur gewährenden Mitwirkung gehört die gesetzliche Zusammenberufung, die uns nicht zusteht; zum Versagen ist sie aber nicht erforderlich. Wir können also der zweiten Kurie nicht sagen: wir wollen mitwirken, denn dazu müssen wir gesetzlich zusammenberufen werden, sondern wir können nur sagen: wir wollen nicht mitwirken, und ich bin ganz von der Ueberzeugung durchdrungen und glaube, daß ich hier mit der Majorität dieser Versammlung spreche, daß, wenn wir dazu aufgerufen würden, wir unsere Mitwirkung versagen müssen. Ich will diese Frage nicht auf ein banales Feld herüberziehen; ich will den Fall nicht annehmen, daß wir, wenn eine große Fraction unter uns ihr Uebergewicht bei der Abstimmung geltend machen sollte, dann von der zweiten Versammlung als ungesetzlich bei der Debatte gegenwärtig verhorrescirt werden könnten. Ich will diesen Fall nicht annehmen; ich sage aber, wir haben kein Recht, in jener Versammlung zu sitzen, und die erste Kurie soll sich nirgends hinbegeben, wo sie nicht ein vollständiges Recht dazu hat.

Fürst v. Carolath-Beuthen: Was die Aeußerung über die Hülfskassen betrifft, so spricht sich das Referat darüber aus, warum wir uns veranlaßt gesehen haben, darüber zu berathen. Wir würden gar nicht zu dem Beschlusse gekommen sein, wenn wir nicht im Auftrage des Herrn Marschalls und in Aeußerungen der anderen Kurie unsere Befugniß gefunden hätten, darauf einzugehen. Wir haben darauf gemeinschaftlich beschlossen, uns mit der Berathung zu befassen.

Marschall: Das ist ein Gegenstand, der uns hier nicht weiter berührt.

Graf v. Arnim: Ich habe zu erklären, daß ich mich ebenfalls der Ansicht des Herrn Landtags-Marschalls dahin anschließe, daß eine Theilnahme unserer Kurie an der Verhandlung über den vorliegenden Antrag gesetzlich unzulässig ist. Ich muß aber die Geduld der hohen Versammlung einigermaßen in Anspruch nehmen, wenn ich glaube, diesen Ausspruch näher motiviren zu müssen. Ich halte dafür, daß es gerade bei einem Institut, wie das des Vereinigten Landtages, das zum erstenmale ins Leben tritt, von hoher Wichtigkeit ist, daß es sich streng in den gesetzlichen Formen bewegt; ich halte aber auch dafür, daß man sich die Konsequenzen dieser gesetzlichen Formen in jedem einzelnen Falle gehörig klar machen muß, um einen festen Boden für alle fernere Zukunft in ähnlichen Fällen zu gewinnen. Dies ist der Grund, warum ich bei einer scheinbar einfachen Sache doch auf eine ausführliche Motivirung meines Votums eingehen zu müssen glaube. Ich schicke voraus, daß ich die formelle Behandlung dieses Gegenstandes als die alleinige Aufgabe unseres Beschlusses halte. Ich halte dafür, wie der Herr Marschall bereits angeführt hat, daß wir in keiner Weise in der Lage sind, auf den materiellen Inhalt der Erklärung einzugehen. — Ich erlaube mir, als Grund dafür, daß ich unsere Theilnahme an der ferneren Berathung dieser Erklärung nicht für zulässig halte, anzuführen: erstlich, weil ich diese Mitwirkung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für zulässig halte, zweitens, weil es auch kein Gegenstand der Adresse, keine Fortsetzung der Adreß-Debatte ist, und endlich, weil die Deklaranten selbst, wie aus den Verhandlungen der Drei-Stände-Kurie, also aus den amtlichen Berichten, hervorgeht, sich gegen die Mitwirkung der Herren-Kurie entschieden ausgesprochen und nur durch die Alternative, die ihnen gestellt wurde, sich bewogen gefunden haben, nachzugeben, den Zutritt der Herren-Kurie sich gewissermaßen gefallen zu lassen.

Um diese Gründe näher zu entwickeln, müssen wir allerdings den Antrag, wie er gestellt ist, näher vor Augen haben. Es liegt, wie ersichtlich, eine Erklärung vor, welche in mehreren Punkten die Uebereinstimmung zwischen den älteren Verordnungen und der Verordnung vom 3. Februar in Abrede stellt, welche daraus den Schluß zieht und die Ueberzeugung ausspricht, daß diese Punkte der älteren Verordnungen, weil sie mit denen der neueren Verordnung unvereinbar seyen, noch zu Recht bestehen. Die Deklaranten stellen den Antrag, daß der Landtag sich über diese Punkte verständige und sie zur Vermeidung jeden Mißverständnisses näher bezeichne; sie beantragen, daß zu dem Ende sie einer Abtheilung überwiesen werde, um sie demnächst von der Kurie der drei Stände zum Beschluß erhoben und im Protokoll niedergelegt zu sehen.

Ich sage, die gesetzliche Bestimmung steht unserer Theilnahme an der Berathung dieses Antrages entgegen, indem der §. 14 der Verordnung vom 3. Februar, wie der Antragsteller in der Kurie der drei Stände selbst hervorgehoben hat, dahin lautet: „Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen (§. 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen anderen Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung."

Hieraus hat der Antragsteller der Deklaration in der jenseitigen Kurie richtig gefolgert, daß gesetzlich in diesem vorliegenden Falle keine Berathung der Vereinigten Kurien stattfinden könne. Es ist ferner nach den vorliegenden Verhandlungen jener Versammlung von einem anderen Mitgliede aus der Rhein-Provinz, welches den ersten Adreß-Entwurf selbst verfaßt hatte, sehr richtig auseinandergesetzt worden, wie die Adreß-Debatte geschlossen sey und nicht fortgesetzt werden könne. Ich erlaube mir, da dies das Motiv ist, warum es scheinbar zulässig gewesen ist, die diesseitige Kurie zu den jenseitigen Verhandlungen in diesem Punkt hinzuziehen, die Worte zu wiederholen, welche in dieser Beziehung dort gesprochen wurden, sie lauten:

„Wenn ich auch nicht die Ehre habe, zu den Antragsstellern zu gehören, so halte ich mich doch dadurch nicht der Verpflichtung entbunden, mich vom Standpunkte des Interesses der Versammlung aus über die vorliegende Frage zu äußern. Die Adresse ist allerdings von den Vereinigten Kurien verhandelt und beschlossen worden; durch die Beschlußnahme über die Adresse ist aber auch diese ganze Verhandlung zum Schlusse gebracht worden, und es war in diesem Beschlusse keineswegs die Absicht enthalten, daß alles dasjenige, was sich späterhin im Laufe der Verhandlungen noch in Bezug auf dieselben Materien in den Kurien des Vereinigten Landtages ergeben würde, abermals von den Vereinigten Kurien zu verhandeln sey. Es konnte im Gegentheil, wenn von einer weiteren Entwickelung dieser Materien die Rede war, immer nur an den Weg der Bitte und Beschwerde gedacht werden, den verfassungsmäßig jede einzelne Kurie für sich einzuschlagen hat, und ich denke mir, daß einer der Beweggründe, welche die Antragsteller zu ihrer Eingabe veranlaßt haben, darin besteht, daß in Folge der bei der Kurie der drei Stände eingelaufenen, die Verfassung betreffenden verschiedenen Anträge der Weg der Bitte und Beschwerde von unserer Kurie eingeschlagen werden wird."

Dies sind die Worte des Mitgliedes der jenseitigen Versammlung, welches mit mir darin vollständig übereinstimmt, daß die Fortsetzung der Adreß-Debatte keinerlei Motive bietet, um eine Vereinigung der Kurien über den vorliegenden Gegenstand stattfinden zu lassen. Der dritte Grund, weshalb ich mich gegen diese Vereinigung in diesem Fall erkläre, ist, weil eben die Unterzeichner der Erklärung ihn selbst nicht wünschen, und wenn also selbst die gesetzlichen Beziehungen in dieser Hinsicht im geringsten Zweifel wären, wenn selbst, wie bei der Adreß-Debatte, es sich fragen könnte, ob etwa Se. Majestät oder der Landtags-Kommissar es für zulässig erklären könnte, auch in diesem Fall die Vereinigung der Kurien ausnahmsweise eintreten zu lassen, wie es bei der Adresse geschehen ist, so würde ich mich dennoch in diesem Falle aus dem Grunde dagegen erklären, weil wir uns gewissermaßen den Antragstellern aufdringen würden und sie selbst erklärt haben, daß sie es nicht wünschen, in diesem Falle mit uns gemeinschaftlich über diese Sache zu berathen.

Dies wären also meine Motive, weshalb ich mich der Ansicht des Herrn Marschalls anschließe.

Ich muß mir aber erlauben, einen Schritt weiter zu gehen. Nämlich ich besorge, daß man aus diesem Votum eine Schlußfolgerung ziehen könnte, gegen die ich mich eben so entschieden und noch entschiedener aussprechen muß. Man könnte nämlich sagen: Indem die Herren-Kurie ihre Mitwirkung verweigert, tritt sie der Ansicht der Antragsteller dahin bei, daß dieser Gegenstand materiell in der Kurie der drei Stände zu verhandeln sey. Dies wäre eine Schlußfolgerung, die möglich wäre, und wegen ihrer Möglichkeit muß ich mir hier erlauben, mich gegen diese Schlußfolgerung zu verwahren, dahin zu verwahren, daß man nicht aus meinem Votum dieses Mißverständniß ziehe, und ich wünsche, daß sich die Herren-Kurie verwahre, daß man nicht aus ihrem Votum dieses Mißverständniß entnehme. Ich habe vorhin angeführt, daß der Antrag der 137 Mitglieder des Vereinigten Landtages dahin geht, ihre Erklärung durch die Berathung der Drei-Stände-Kurien nach Vorberathung in einer Abtheilung zum Beschluß erheben zu lassen und sie zu Protokoll niederzulegen. Diese Erklärung enthält aber, wie wir vernehmen und wie auch selbst aus öffentlichen Blättern zu entnehmen ist, in die sie den Weg gefunden hat, wenn es nicht schon aus den Verhandlungen der anderen Kurie hervorginge, die Behauptung, die Ueberzeugung dieser 137 Mitglieder, daß mehrere Punkte der neueren Verordnungen vom 3. Februar unvereinbar sind mit den betreffenden Bestimmungen der älteren Gesetze. Die Erklärung folgert daraus und behauptet, daß die älteren Gesetze in diesen Punkten noch zu Recht bestehen; sie erklärt also mit diesen Worten, daß sie diese Punkte der neueren Gesetze vom 3. Februar für nicht zu Recht bestehend erkenne, sie erklärt also daraus, daß sie diese Punkte der Gesetze vom 3. Februar für ungültig erkenne. Sie beantragt, daß die Versammlung der Drei-Stände-Kurie diese Erklärung zu ihrem Beschlusse machen soll, und beantragt, daß dieser Beschluß, von ihr gefaßt, zu Proto-

koll genommen werde. Der Antragsteller in der Drei-Stände-Kurie, der sich vorzugsweise über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, bestärkte diesen Antrag, indem in seiner in den amtlichen Berichten enthaltenen Rede wiederholt ausgesprochen ist, daß diese Erklärung, die er, im Verein mit anderen Mitgliedern, überreicht habe, lediglich an eine Abtheilung der Kurie der drei Stände überwiesen werde, und ferner von demselben gesagt worden: „Daraus kann aber kein Schluß auf andere ähnliche Fälle gezogen werden, sondern jedes Mitglied hat, selbst gegen die Majorität, das Recht, zu verlangen, daß den ausdrücklichen Worten des Gesetzes Folge geleistet, und daß dieser Antrag nur in der Kurie der drei Stände berathen werde, was das Gesetz für alle Fälle, mit Ausnahme der beiden im §. 14 vorbehaltenen, vorschreibt. „Wenn nun diesem Antrage Folge gegeben, wenn also in der Kurie der drei Stände diese Erklärung materiell debattirt würde, so läge darin also auch die Möglichkeit, daß sie zum Beschluß erhoben würde. Die Möglichkeit muß man annehmen, der Antragsteller beantragt sie sogar. Die Drei-Stände-Kurie würde also nach dem Antrage jener 137 Mitglieder vier Punkte des Gesetzes, auf dem der Vereinigte Landtag steht, zu dem wir, die Herren-Kurie, gehören, auf welchem wir, die Herren-Kurie und die andere Kurie, alle vier Stände, ein eng verbundenes Ganze bilden, sie würde also vier Punkte des Gesetzes, auf dem wir uns hier befinden, ohne unsere Mitwirkung für nicht zu Recht bestehend, für ungültig erklären. Ich habe geglaubt und werde es immer glauben, daß der Vereinigte Landtag ein Ganzes bilde, daß die Bestimmung, daß wir in vielen Fällen unsere Berathungen vereinzelt halten, nicht im entferntesten die Einheit des Landtages störe. Wir stehen auf einem Boden des Gesetzes und müssen auf einem Boden stehen, wenn wir überhaupt bestehen sollen. Ich frage also, was daraus werden soll, wenn eine Kurie für sich einen Theil des Gesetzes, auf dem wir Alle stehen, ihrerseits für ungültig erklärt, einen Beschluß deshalb faßt und diesen Beschluß als eine feierliche Declaration zu ihren Akten legt? Ich frage, ob dies nicht jeden gesetzlichen Bestand des Vereinigten Landtags sofort über den Haufen wirft? Ich gehe nur, um meine Ansicht klar zu machen, einen Schritt weiter. Wer hätte denn die 137 Mitglieder gehindert, die Bildung der Herren-Kurie für unvereinbar zu erklären mit den Bestimmungen der früheren Gesetze? Ich kann Niemand das Recht bestreiten, diese Ansicht zu hegen. Aber würden wir der anderen Versammlung das Recht zuerkennen, durch Beschlüsse festzusetzen, daß wir nicht zu Recht bestehend hier sitzen? Würde ein Beschluß von uns, der die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes betrifft, wonach die andere Kurie lebt und handelt, würde der wohl zu Recht bestehend seyn können, wenn wir ihn faßten? Ich glaube, wir würden uns eines solchen Verfahrens nie schuldig machen. Wir kennen eine Ilio in partes für Stände, für Provinzen bei deren gemeinsamer Berathung und Beschlußnahme; aber wir kennen im Gesetz keine Ilio in partes, wenigstens würde ich sie nie wünschen, für Kurien, und ich weiß also keinen gesetzlichen Weg, wie sich die Kurie gegen ein solches Verfahren irgendwie im gesetzlichen Wege schützen könnte. Wir haben zur großen Freude den ersten Versuch, eine Ilio in partes zu ergreifen, scheitern sehen. Wir haben zu unserer großen Freude, zu meiner Freude besonders, gesehen, daß dieser Versuch von allen Seiten mit Entschiedenheit zurückgewiesen wurde. Wir dürfen also hoffen, daß überall mehr und mehr das Bestreben Einzelner zurückgewiesen werden wird, sich dem Gange der großen Majorität durch einseitige Demonstrationen entgegenzustellen.

Ich konkludire also: daß nicht eine Kurie für sich allein Paragraphen und Bestimmungen der gemeinschaftlichen Gesetze des Vereinigten Landtags für ungültig erklären kann. Das ist mein Konklusum. Ich weiß sehr wohl, daß ich auch nicht im entferntesten die Macht und das Recht habe, zu bestimmen oder einzuwirken auf das, was in der Kurie der drei Stände verhandelt wird; ich könnte aber gerade mit demselben Recht, wie von den Antragstellern verlangt wird und auch aus den Verhandlungen der Drei-Stände-Kurie, welche uns gestern bekannt geworden sind, hervorgeht, verlangen als ein Einzelner, daß die Gesetze strictissime befolgt werden. Ich könnte verlangen und behaupte, daß jedes Mitglied das Recht hat, selbst gegen die Majorität zu verlangen, daß dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes Folge geleistet werde, und darum habe ich das Recht, mich gegen gegen den Antrag zu verwahren, der dahin gerichtet ist, daß in einer anderen Kurie Gesetze, daß Rechte, die mich mit betreffen, und die erlassen sind, für ungültig erklärt werden sollen, und ich glaube, die Herren-Kurie hat dasselbe Recht, eben dieses zu verlangen und sich ebenfalls gegen einen Antrag zu verwahren, der dahin gerichtet ist, daß in der andern Kurie Beschlüsse gefaßt werden sollen, durch welche Gesetze, die für uns gemeinsam gegeben sind, theilweise für ungültig erklärt werden.

Ich muß aber auch Einwürfen gegen diese Behauptung, so einfach und richtig sie ist, begegnen.

Man könnte mich nämlich fragen, ob, wie als Wunsch der Antragsteller hingestellt worden ist, ich denn nun der anderen Kurie das Recht bestreiten wollte, und ob ich denn für unzweckmäßig hielte, sich klar zu machen, in welchen Punkten man die Uebereinstimmung der älteren Gesetze mit den neueren vermisse; dies ist als der Zweck dieser Erklärung angedeutet worden. Ich bin weit entfernt, dies der Kurie bestreiten zu wollen, weit entfernt, die Nützlichkeit eines solchen Verfahrens in Zweifel stellen zu wollen; es ist aber sehr richtig in jener Kurie darauf hingewiesen worden, daß hierzu die gesetzliche und die einzige gesetzliche Gelegenheit und Veranlassung sey bei der Erwägung der Petitionen, bei der Erwägung der Bitten oder der Beschwerden. Bei dieser werden die Punkte, wo einzelne Mitglieder die Uebereinstimmung der älteren Verordnungen mit den neueren Verordnungen vermissen; bei dieser wird die Entwickelung dieses Mangels der Uebereinstimmung als rationes decidendi dastehen, es wird der Entscheidungsgrund seyn, der die Kurie veranlassen kann, diesen oder jenen Antrag zu stellen, diese oder jene Beschwerde zu führen. Da wird sich der Landtag klar machen können und klar zu machen haben, ob und in welchem Maße bei einem oder dem andern Punkte diese Uebereinstimmung vermißt wird, und wenn sie vermißt wird, wird eben dies als Entscheidungsgrund, als Entschließungsgrund hinzustellen seyn. Es wird also der Landtag, es wird jede Kurie Gelegenheit haben, sich dies klar zu machen, sich darüber bewußt zu werden, dies außer Zweifel zu stellen. Aber es ist dies ein großer Unterschied gegen den Antrag der Antragsteller, sowohl in Beziehung auf die Form, als auch in Beziehung auf die Wirkung. Wenn sie dort, wo sie hingehören, alle dieselben Erwägungen zur Sprache bringen, wenn der Landtag, in welcher Mehrheit es sey, für diese oder jene Ansicht in dieser Beziehung sich ausspricht, so ist dieser Ausspruch an sich kein Beschluß, sondern er ist nichts mehr und nichts weniger als der Entschließungsgrund, einen Antrag an Se. Majestät zu stellen, oder eine Beschwerde zu führen. Es verhalten sich dann diese Erklärungen, diese Erwägungen, die einen Mangel der Uebereinstimmung der älteren und neueren Gesetze als Motiv solches Antrages hinstellen, zum Antrage gerade, wie die Entscheidungsgründe eines richterlichen Urtheils, eines Erkenntnisses zum Erkenntniß, zum Urtheil selbst. So wenig, wie ein Richter in seinen Entscheidungsgründen, um sein Urtheil zu motiviren, einen Ausspruch thut, dem Einen oder dem Andern ein Recht abspricht oder zusagt, dieser hierdurch, weil es in den Entscheidungsgründen steht, sein Recht verliert oder gewinnt, so wenig verliert oder gewinnt die Herren-Kurie oder die Drei-Stände-Kurie deshalb ein Recht, weil die Herren-Kurie oder die Drei-Stände-Kurie in den Entscheidungsgründen zu einer Bitte oder Beschwerde ausspricht, es sey in dem oder dem Punkte ein Mangel an Uebereinstimmung vorhanden zwischen den älteren und den neueren Gesetzen. So wenig also dadurch ein Recht an sich beschränkt wird, so wenig hat solches Motiv der einen Kurie den Einfluß, daß die andere Kurie durch diese Entscheidungsgründe gebunden wäre, daß dadurch irgendwie ein Beschluß gefaßt wäre, der auf sie Wirkung hätte. Es tritt aber ferner der charakteristische Unterschied hinzu, daß, wenn bei einer Petition dergleichen Erwägungen vorkommen, wenn auf Grund der Erwägungen ein Beschluß von der einen Kurie gefaßt wird, dieser kein Beschluß des Landtags werden kann, es sey denn, daß die andere Kurie dabei mitgewirkt hat, daß diese Petition, dieser Antrag auch an sie gelangt sey und sie amtliche Veranlassung habe, sich darüber auszusprechen. Und erst, wenn sie dies gethan, wenn sie sich diesem Antrage angeschlossen hat, wird es ein Beschluß des Landtages. Dadurch ist also jede Kurie dagegen geschützt, daß ihr Recht ohne ihre Mitwirkung irgendwie alterirt werde durch einen Beschluß, an dem sie nicht Theil genommen hat. Bei der Berathung der Bitten und Beschwerden also wird die Gelegenheit und der Ort seyn, wo sich jede Kurie klar zu machen hat, ob und welchen Mangel sie in Beziehung auf die Uebereinstimmung mit jenen Gesetzen findet; dort werden die Ueberzeugungen auszusprechen seyn, aus denen dieser oder jener Antrag gestellt worden ist; es wird aber nichts weiter Beschluß seyn, als der Antrag an Se. Maj., und dieser wird wiederum nur Beschluß seyn, wenn auch die andere Kurie sich ihm anschließt.

Man könnte mich ferner fragen, ob ich denn nun hiermit eine jede Kurie für unberechtigt erkläre, irgendwie Beschlüsse in ihrer Mitte zu fassen, ohne die andere Kurie zuzuziehen oder ihre abgesonderte Mitwirkung dabei eintreten zu lassen. Ich sage Nein! Beschlüsse kann, abgesehen von den Beschlüssen über die Gutachten bei Königlichen Propositionen, eine Kurie für sich sehr wohl fassen, nur nicht Beschlüsse für sich allein, welche auf die Rechte und Verhältnisse der anderen Kurie einwirken, welche, wie hier vorliegt, Theile der Gesetze, die für beide Kurien gemeinsam gelten, für nicht zu Recht bestehend erklären. — Ich will meine Ansicht mit einem Beispiele klar machen. Es kann sich bei einer Kurie ein Zweifel erheben über die Anwendung, über die Ausführung eines Punktes im Reglement, und es kann sich, wenn der Marschall damit einverstanden, die Kurie darüber vereinigen, man wolle diesen Paragraphen in dieser Kurie künftig immer so oder so in Anwendung bringen. Man kann dadurch gewissermaßen einen usus statuiren, nach dem die Kurie künftig verfahren will. Das würde ich ganz unbedenklich finden, denn das ändert die Stellung der anderen Kurie nicht im entferntesten, das beschränkt sich rein auf die Verhältnisse im Innern jeder Kurie. Wenn aber der Fall, wie hier, vorliegt, wo es sich darum handelt, Gesetze zum Theil als nicht zu Recht bestehend zu erklären, Gesetze, welche diese Kurie mit verbinden, so wird wohl Jedem der himmelweite Unterschied klar seyn, der zwischen solchen Beschlüssen und jenem Beschlusse liegt.

Dies sind die Ansichten, welche ich auszusprechen für nothwendig hielt, um jedem Mißverständniß dahin vorzubeugen, daß, weil die Herren-Kurie, wie ich glaube, und worin ich mich ganz der bisher geäußerten Ansicht anschließe, nicht in der Lage ist, auf eine Berathung des vorliegenden Antrags in Gemeinschaft mit jener Kurie einzugehen, — gegen das Mißverständniß mich zu bewahren, als wenn hierdurch meine Ansicht dahin ginge, daß die Drei-Stände-Kurie für sich allein in der Lage wäre, darüber zu berathen, materiell zu berathen und materiell zu beschließen.

Es kommt mir nicht bei, an dem Rechtsgefühl der anderen Kurie in dieser Beziehung nur im entferntesten zu zweifeln, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn der Augenblick da wäre, um darüber sich dort zu äußern, man von demselben Gefühl ausgehen würde, was das Recht in dieser Beziehung gebietet. Mein Vortrag soll also nur dazu dienen, mein Votum auf der einen Seite zu motiviren und auf der anderen Seite mein Votum vor einer Mißdeutung zu schützen.

Marschall: Da von keiner Seite mehr das Wort verlangt wird, so habe ich dasjenige auszusprechen, was mir als Ansicht der Versammlung erscheint. Nämlich ich setze dann voraus, daß ein Einverständniß der Versammlung dahin anzunehmen ist, daß die Versammlung aus den hier angeführten Gründen ihre Mitwirkung zu einer weiteren Behandlung des Gegenstandes nicht eintreten lassen wolle.

Graf v. Sierstorpff: Oder aus den im Eingange angeführten Gründen.

Marschall: Nicht allein aus den im Eingange von mir, sondern auch aus den im Laufe der Berathung entwickelten Gründen.

Fürst v. Lychnowski: Wollen Ew. Durchlaucht die Worte nochmals wiederholen?

Marschall: Ich habe das Einverständniß der Versammlung dahin vorauszusetzen, daß aus den von mir und im Laufe der Berathung entwickelten Gründen sie ihre Mitwirkung bei einer Behandlung des Gegenstandes nicht eintreten lassen will.

Fürst v. Lychnowski: Wir können sie nicht eintreten lassen, darum wollen wir sie nicht eintreten lassen. Sobald das Wort „wollen", wenn Ew. Durchlaucht erlauben, allein dasteht, so gehen wir auf den Gegenstand ein; wir können aber nicht, darin liegt der Hauptgrund. Ich würde auf den Ausdruck „können" mehr als auf das Wort „wollen" ein Gewicht legen. Es bleibt uns kein Zweifel übrig; es hängt nicht von unserem Willen ab, ob wir hingehen wollen oder nicht; wir können nicht hingehen.

Graf v. Arnim: Ich erlaube mir die Anfrage, ob die Herren-Kurie nicht angemessen findet, sich darüber auszusprechen, ob sie die von mir als die von einem Einzelnen aufgestellte und daher sehr wenig geltende Ansicht theile: daß aus diesem Votum, welches der Herr Marschall proponirte, das die Theilnahme der Herren-Kurie an der Berathung des in Rede stehenden Gegenstandes für gesetzlich nicht zulässig erklärt, nicht auf die Rechtsbeständigkeit eines materiellen Beschlusses der Drei-Stände-Kurie über diesen Gegenstand zu schließen sey, und ob die hohe Kurie, wie ich es thun würde, sich gegen den Antrag der 137 Mitglieder in dieser Beziehung verwahren will, wie gegen einen Beschluß, der in dieser Hinsicht etwa ohne Mitwirkung der Herren-Kurie gefaßt werden sollte.

Graf v. Sierstorpff: Ich würde protestiren, daß in der anderen Kurie ein Beschluß darüber zu Stande gebracht werde, welcher in unsere Rechte mit eingreift. Da weder eine Petition, noch Adresse, noch Königliche Proposition vorliegt, so weiß ich nicht, wozu eine Abtheilung, wie der Antrag will, gewählt werden soll; ja ich glaube, daß schon in der Erwählung einer solchen Abtheilung eine Verletzung unseres Rechtes liege. Es steht einem Jeden frei, in einem Protest zu Protokoll zu geben, was er will, aber nur auf seinen eigenen Namen, nicht als Beschluß-Theilnehmer eines getheilten Staats-Körpers.

Marschall: Dies würde zu einer anderen Frage führen, zu der, ob ein Separat-Votum gegeben werden könne oder nicht? auf die hier nicht einzugehen seyn wird.

Fürst v. Lychnowski: Ich werde nur in Bezug auf das, was das geehrte Mitglied aus Brandenburg angeführt hat, mir erlauben, eine Frage an Euer Durchlaucht zu stellen, nämlich die: gibt es eine offizielle Mittheilung über diese Declaration der 137, die in unseren Händen sich befindet, die uns also offiziell vorliegt; oder ist die Mittheilung nur aus öffentlichen Blättern entnommen?

Marschall: Wie ich im Eingange erwähnt habe, hat der Marschall der anderen Kurie nicht nur das Schreiben der 137 Unterzeichner, sondern auch die Beilagen dazu, also sämmtliche Aktenstücke, an mich eingeschickt.

Fürst v. Lychnowski: Ew. Durchlaucht haben uns aber, wie mir bekannt ist, keine offizielle Mittheilung davon gemacht, Ew. Durchlaucht haben nicht für nöthig gefunden, uns dieses Aktenstück seinem ganzen Inhalte nach vorlesen zu lassen.

Marschall: Ich bin nicht dazu aufgefordert worden.

Fürst v. Lychnowski: Ich bin weit entfernt gewesen, auch nur im geringsten etwas Anderes ausdrücken zu wollen, als eine reine Frage.

Marschall: Auf diese Frage kann ich nichts Anders antworten, als daß die Aktenstücke zur Verlesung nicht gekommen sind, und daß ich eine Aufforderung dazu nicht erhalten habe.

Fürst v. Lychnowski: Also: Ew. Durchlaucht haben eine Aufforderung nicht erhalten; es ist zu einer Vorlesung der Aktenstücke nicht gekommen. Ich verstehe darunter, daß wir die Kenntniß, die wir von dem Aktenstücke erhielten, aus unoffiziellen Blättern geschöpft haben. Wir wissen blos, daß eine Declaration mit Bezugnahme auf das Allerhöchste Patent vom 3. Februar d. J. oder auf die Thronrede, oder auf die letzte Erwiederung Sr. Majestät des Königs niedergelegt worden ist. Was die Declaration enthält, wissen wir nicht offiziell, und ich weiß nicht, ob es sich für eine ständische Körperschaft, für die hohe Kurie schickt, sich in das Detail über den Inhalt einer Declaration einzulassen, von welcher sie keine andere Kenntniß hat, als die aus nichtpreußischen und unoffiziellen Blättern entnommene, welche eben so gut etwas ganz Falsches als etwas Richtiges enthalten können. Ich glaube, daß Ew. Durchlaucht dies mit im Auge hatten, als Sie beschlossen, eine Frage zu stellen, wonach wir nur bei der Berathung dieses Gegenstandes innerhalb der Formfrage uns zu bewegen haben, ob wir in Bezug auf die Berathung dieses Gegenstandes in die andere Kurie hingehören, nicht aber über den Inhalt selbst. Ich habe nicht gehört, daß man in irgend einer ständischen Versammlung der Welt sich auf Grund eines Zeitungs-Artikels mit dem, was in der Schwester-Versammlung vorkommt, beschäftigt. Ich habe durchaus nicht einen Tadel gegen die Aeußerungen meines verehrten Kollegen gegenüber äußern wollen, sondern ich war nur der Ansicht, daß, wenn wir in die Lage kommen sollen, uns mit dem Tenor dieses Gegen-

(Fortsetzung in der Beilage.)